



Abb. 1
Wählt verfassungstreu
1924
Entwurf: Erich Lüdke

Abb. 2
Gegen § 48 Diktatur und Faschismus / Werktätige Frauen wählen ...
Kommunisten!
1930



Abb. 3
Mehr Macht dem Reichspräsidenten!
1932
Entwurf: Erwin Reusch, Berlin



Öffentliche Sicherheit und Ordnung

»Artikel 48

Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.«

Die Verfassungsstruktur sah eigentlich vor, daß der Reichstag das größte politische Gewicht hat. Ihm war die zentrale Rolle bei grundsätzlichen Entscheidungen zugedacht. Paradoxerweise stand er aber einem mächtigen Reichspräsidenten gegenüber, der als »Ersatzkaiser« die von vielen für unverzichtbar gehaltenen Funktionen eines Monarchen im Staat übernehmen sollte. Die Stellung des Präsidenten war dadurch bewußt als Gegengewicht zum Parlament konstruiert. Er wurde auf sieben Jahre ernannt (Artikel 41), war der Herr der Exekutive, entließ die Reichsregierung (Artikel 53), die Reichsbeamten und Offiziere (Artikel 46) und vertrat das Reich nach außen (Artikel 45). Von entscheidender Bedeutung waren aber seine Machtbefugnisse im Ausnahmezustand. Er hatte bei tiefgreifender Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die notwendigen Anordnungen zu treffen. Zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung konnte er bestimmte Grundrechte außer Kraft setzen (Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124, 153), Notverordnungen mit Gesetzescharakter erlassen und militärische Gewalt ausüben. Auch das Recht der Parlamentsauflösung stand ihm zu (Artikel 25). Damit konnte er ein drohendes Mißtrauensvotum des Reichstags

Abb. 4
Hitler kann Alles
1932
Entwurf: E. Mehrmann, Berlin



gegen eine Regierung kontern und das parlamentarische Verlangen nach einer Aufhebung seiner Diktaturmaßnahmen abwehren.

Die Weimarer Verfassung begünstigte auf verhängnisvolle Weise die Parteiensplitterung, weil sie vor dem Hintergrund der Notverord-

nungen die Parteien im Parlament nicht zur Einigung zwang. Dadurch gab es nur labile Regierungskoalitionen ohne eine krisenfeste Mehrheit. Die Weimarer Regierungen waren nicht unschuldig an der Entstehung des NS-Staates. Ihr selbtherrlicher Gebrauch des Not-

Abb. 5

Christliche Staatsführung der Tat / nicht der Worte ... / Deshalb wählt Zentrum 1933

Abb. 6

Das tote Parlament 1930 John Heartfield

verordnungsrechts in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch der Republik bahnte den Weg. Sie trugen zur Aushöhlung des Staates von innen bei und erleichterten der NSDAP die Errichtung ihrer Diktatur ab 1933.

Bereits 1924 warnte eine der republikanischen Parteien (SPD, DDP, Zentrum) vor dem Faschismus und vor der verfassungsfeindlichen NSDAP (Abb. 1). Am 27. März 1930 trat das Kabinett Müller zurück (SPD, DVP, Zentrum, DDP, BVP) und führte den Zusammenbruch des Parlamentarismus herbei. Es folgte die semiparlamentarische Notverordnungs-Diktatur des Reichspräsidenten Hindenburg. Gegen diese Diktatur wandten sich die KPD und auch der Rotfrontmädel-Bund (Abb. 2). Das infolge der Radikalisierung der extremen Linken bzw.



Rechten aufgeheizte Klima nutzten demagogische Parteien für die gezielte Desinformation (Abb. 3). Die verfassungskonformen Parteien versuchten, Aufklärung zu betreiben und mäßigend zu wirken (Abb. 4, 5). Doch für die verelendete Masse waren sie nicht mehr glaubwürdig. Die Republik hatte ihrer Meinung nach abgewirtschaftet. Der Parlamentarismus war faktisch »tot« (Abb. 6; zu John Heartfield siehe auch S. 76 ff.). KA

